



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Reglement über die Kurtaxe

Einleitung Die Gemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und dem Organisationsreglements der Gemeinde Lauterbrunnen das folgende Reglement:¹⁾⁸⁾

Grundsatz **Art. 1**
¹ Jeder Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen zu haben, in dieser übernachtet.

² Grundeigentum in der Gemeinde Lauterbrunnen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Steuersubjekt **Art. 2**
 Die Kurtaxe wird pro Übernachtung des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Ansätze **Art. 3**
¹ Die Höhe der Kurtaxe wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Die Tourismusvereine haben das Antragsrecht.⁶⁾

² Die Kurtaxe beträgt in:

a) Gimmelwald und Umgebung

Erwachsene	pro Übernachtung Fr.	2.10 ⁷⁾
Kinder (6 – 16 Jahre)	pro Übernachtung Fr.	1.60 ⁷⁾⁸⁾

In den Monaten Mai, Oktober und November reduzieren sich diese Ansätze um 50%.⁸⁾

b) Lauterbrunnen, Isenfluh und Umgebung

Erwachsene in ²⁾⁴⁾⁵⁾		
- Hotels und Pensionen	pro Übernachtung Fr.	2.40
- Ferienwohnungen	pro Übernachtung Fr.	2.20
- Gruppenunterkünfte	pro Übernachtung Fr.	1.40
- Camping	pro Übernachtung Fr.	1.80

Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen in allen Beherbergerkategorien die Hälfte.

¹⁾ Änderung vom 18.11.2002

²⁾ Änderung vom 20.11.1989

⁴⁾ Änderung vom 27.06.1994

⁵⁾ Änderung vom 29.06.1998

⁶⁾ Änderung vom 29.11.2004

⁷⁾ Änderung vom 14.08.2007

⁸⁾ Änderung vom 03.12.2007

c) Mürren und Umgebung⁸⁾

Erwachsene	pro Übernachtung	Fr.	4.60 ⁵⁾⁶⁾
Kinder (6 – 16 Jahre)	pro Übernachtung	Fr.	2.40 ⁶⁾

d) Stechelberg und Umgebung

Erwachsene in ²⁾⁴⁾			
- Hotels, Pensionen und Chalets	pro Übernachtung	Fr.	1.10
- Naturfreundehaus, Camping Massenlager, Strohlager und Alphütten ⁵⁾	pro Übernachtung	Fr.	1.10
Kinder (6 – 16 Jahre)	pro Übernachtung		50 Rp

e) Wengen und Umgebung

	Sommer	Winter	
Erwachsene	Fr. 2.80	Fr. 3.80	pro Übernachtung ¹⁾⁴⁾⁷⁾
Kinder (6–16 Jahre)	Fr. 1.50	Fr. 2.00	pro Übernachtung ¹⁾⁴⁾⁷⁾

Vom 1. Mai bis zum 30. November gilt der Sommertarif, vom 1. Dezember bis zum 30. April der Wintertarif.

³ Kurtaxenpflichtige Gäste, welche sich in Unterkünften ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden bezahlen gemäss Art. 3, respektive Art. 4 50 % der Kurtaxe. Ausgenommen sind die Gäste gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. e.

Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterkünfte unter diese Regelung fallen und welcher Tourismusverein die Kurtaxe dafür einzieht.⁵⁾

Art. 4

Pauschalkurtaxe

¹ Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, haben für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxen in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Die Jahrespauschale wird auf Grund der Anzahl bewohnbaren Zimmer berechnet. Die anrechenbare Anzahl bewohnbarer Zimmer ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bekannt zu geben.^{5) 7)}

²⁾ Änderung vom 02.11.1992

¹⁾ Änderung vom 29.06.1992

⁴⁾ Änderung vom 25.03.1996

⁵⁾ Änderung vom 29.11.2004

⁶⁾ Änderung vom 04.12.2006

⁷⁾ Änderung vom 18.06.2007

⁸⁾ Änderung vom 22.11.2010

Ausnahmen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angehörige im Sinne von Art. 4 Abs. 4 dieses Reglements, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten, b) Kinder unter 6 Jahren, c) Wochen- und Kurzaufenthalter,¹⁾ d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,¹⁾ e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,¹⁾ f) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,¹⁾ g) Personen, die in der Gemeinde Lauterbrunnen unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeit haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen, h) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung, i) Gäste, die sich in SAC-Hütten aufhalten¹⁾ <p>² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Tourismusvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse der von der Kurtaxenpflicht entbundenen Person eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.¹⁾</p>
Vollzug	<p>Art. 6</p> <p>Mit dem Bezug der Kurtaxe werden die lokalen Tourismusvereine beauftragt. Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Tourismusvereine im Sinne von Art 12 verwaltet und verwendet.¹⁾</p>
Zusammenarbeit der lokalen Tourismusvereine	<p>Art. 6a²⁾</p> <p>¹ Die Verantwortlichen der lokalen Tourismusvereine treffen sich mindestens ein mal pro Geschäftsjahr um wichtige gemeinsame Themen zu besprechen. Sie bestimmen einen Sitzungsleiter und führen über die Verhandlungen ein Protokoll.</p> <p>² Die lokalen Tourismusvereine prüfen regelmässig ob bestimmte Aufgaben gemeinsam (effizienter und effektiver) erfüllt werden können. Der Gemeinderat kann diesbezüglich in der Verordnung konkrete Vorgaben machen.</p>

¹⁾ Änderung vom 29.11.2004

²⁾ Änderung vom 03.12.2007

- Art. 7**
- Beherberger/Haftung ¹ Beherberger ist, wer im Sinne dieses Reglements einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.
- ² Die Beherberger sind Steuervertreter. Sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusvereinen.¹⁾
- ³ Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.
- Art. 8**
- Anmeldeschein ¹ Die Beherberger werden verpflichtet, von jedem Gast bei Ankunft den offiziellen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und diesen zusammen mit der Kurtaxeabrechnung dem lokalen Tourismusverein abzuliefern.¹⁾
- ² Diese Vorschrift gilt sinngemäss für Haus-/Stockwerkeigentümer und Dauermieter, welche die Kurtaxe nicht gemäss Artikel 4 in Form einer Pauschalen entrichten.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.
- Art. 9**
- Veranlagung ¹ Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 7 und 8 trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt der zuständige Tourismusverein die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe nach pflichtgemäßem Ermessen fest und verfügt die Veranlagung. (Art. 15 bleibt vorbehalten).¹⁾
- ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten und mit einer Unterschrift versehen sein. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.¹⁾
- Art 10**
- Abrechnung ¹ Die Beherberger rechnen die Kurtaxe mit dem zuständigen Tourismusverein monatlich ab.¹⁾²⁾
- ² Die Pauschaltaxen sind jährlich¹⁾ per Ende Oktober, für Wohnwagen halbjährlich per Ende April und Ende Oktober, zu entrichten.

²⁾ Änderung vom 22.11.2010

Inkasso	<p>Art. 11 Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird durch den zuständigen Tourismusverein, als Inkassobeauftragten, betrieben. Vorgängig hat die Veranlagung gemäss Art. 9 zu erfolgen.¹⁾</p>
Verzugszins	<p>Art. 11a Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Abgaben wird ab dem 30. Tag nach Veranlagungsdatum ein Verzugszins erhoben. Den Zinssatz legt der Gemeinderat fest.¹⁾</p>
Mahngebühr	<p>Art. 11b Die Höhe der Mahngebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.¹⁾</p>
Verwendung der Kurtaxe	<p>Art. 12 ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden.</p> <p>² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.</p> <p>³ Die mit den Erträgen der Kurtaxe zu erbringenden Leistungen werden vom Gemeinderat in einem Leistungsauftrag festgelegt. Diese kann auf die lokalen Tourismusvereine abgestimmt und laufend angepasst werden.¹⁾</p> <p>Der Leistungsauftrag ist wie folgt gegliedert:¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. die Aufgaben 3. das Controlling 4. die Finanzierung 5. die Schlussbestimmungen <p>⁴ Die Tourismusvereine stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich, einen Monate nach der Hauptversammlung (Rechnungsablage) unaufgefordert Rechenschaft ab.¹⁾</p> <p>⁵ Der Rechenschaftsbericht gibt über alle Einnahmen und deren Verwendung detailliert Auskunft. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterlagen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beizubringen sind.¹⁾</p> <p>⁶ Nicht verwendete Erträge sind zweckgebunden zurückzustellen.</p>

¹⁾ Änderung vom 29.11.2004

Bürgschaftsgarantie	<p>Art. 12a Die Gemeinde kann für Darlehen, welche den Tourismusorganisationen zur Erstellung oder Sanierung von Kurortseinrichtungen gewährt werden, die Bürgschaft übernehmen.¹⁾</p>
Regress auf die Kurtaxe	<p>Art. 12b Hat die Gemeinde für gewährte Bürgschaften gemäss Art. 12a einzustehen, nimmt sie zur Finanzierung der hieraus entstehenden Kosten Regress auf die Kurtaxenerträge der entsprechenden Tourismusorganisation oder deren Rechtsnachfolger.¹⁾</p>
Sicherung der Finanzierung vom Unterhalt der Touristischen Infrastruktur	<p>Art. 12c²⁾ ¹ Die Tourismusvereine, Eigentümer von aus Kurtaxen finanzierten touristischen Anlagen, führen für den Unterhalt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen. ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibung zu verwenden. ³ Der Gemeinderat regelt das weitere in einer Verordnung.</p>
Kurkarte	<p>Art. 13 Gestützt auf den Anmeldeschein wird dem Gast eine Kurkarte abgegeben. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie den Besuch von Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.²⁾</p>
Drucksachen	<p>Art. 14 Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch den örtlichen Tourismusvereine unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.²⁾</p>
Bussen	<p>Art. 15 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, im speziellen gegen Art. 8, 9 und 10 sind vom Gemeinderat auf Antrag des jeweiligen Tourismusvereins mit einer Busse bis zu 5'000 Franken zu bestrafen.²⁾ ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.²⁾ ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins geschuldet.¹⁾</p>

¹⁾ Änderung vom 18.11.2002

²⁾ Änderung vom 29.11.2004

¹⁾ Änderung vom 29.11.2004

Kantonale Beherbergungstaxe **Art. 16**
Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss Art. 24 ff vom Gesetz über die Tourismusförderung (TFG) ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen.¹⁾

Inkrafttreten **Art. 17**
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Mai 1978 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Beschlüsse.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. November 1977 angenommen.

Lauterbrunnen, den 22. November 1977

Im Namen der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Gemeindepräsident: sig. Schneider

Der Gemeindegemeinschafter: sig. Willen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 21. November 1977 öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind bis 14 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Lauterbrunnen, 6. Dezember 1977

Der Gemeindegemeinschafter: sig. Willen

Von der Volkswirtschaftsdirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

3000 Bern, 10. Januar 1978

Der Volkswirtschaftsdirektor:

sig. Bernhard Müller

Anhang**Änderungen**

- 20.11.1989 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.11.1989, Anpassung Art 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Kurtaxe und Pauschalkurtaxe in Lauterbrunnen, Isenfluh und Umgebung.
- 26.11.1990 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.1990, Anpassung Art 3 Abs. 2, Kurtaxe in Gimmelwald und Umgebung.
- 29.06.1992 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.06.1992, Anpassung Art 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 5, Kurtaxe und Pauschalkurtaxe in Wengen und Umgebung. In Kraft per 1.12.1992.
- 02.11.1992 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.11.1992, Anpassung Art 3 Abs. 2, Kurtaxe in Stechelberg und Umgebung. In Kraft per 1.12.1992.
- 27.06.1994 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.06.1994, Anpassung Art 3 Abs. 2, Kurtaxe in Lauterbrunnen, Isenfluh und Umgebung. In Kraft per 1.12.1994.
- 27.06.1994 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.06.1994, Anpassung Art 3 Abs. 2, Kurtaxe in Gimmelwald und Umgebung.
- 25.03.1996 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.03.1996, Anpassung Art 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Kurtaxe und Pauschalkurtaxe in Wengen und Umgebung, sowie Art. 3 Abs. 2, Kurtaxe in Stechelberg und Umgebung. In Kraft per 1.05.1996.
- 29.06.1998 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.06.1998, Anpassung Art 3 Abs. 2, Kurtaxe in Lauterbrunnen, Isenfluh und Umgebung. In Kraft per 1.11.1998.
- 18.11.2002 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2002, Einfügung von Art. 12a und Art. 12b. In Kraft nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- 29.11.2004 R/V Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.11.2004, Überarbeitung des gesamten Reglements, Erstellen einer Verordnung und eines Leistungsauftrages.

-
- | | | |
|------------|---|--|
| 04.12.2006 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.12.2006, Anpassung von Art. 3 Abs. 2 lit. c, sowie Art. 4 Abs. 6 lit. c; Kurtaxen Mürren. Inkrafttreten: 1.1.2007 |
| 18.06.2007 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2007, Anpassung von Art. 3 Abs. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 6 lit. e Kurtaxen Wengen. Inkrafttreten: 1.7.2007, sowie Art. 4 Abs. 1, Inkrafttreten: 1.11.2007 |
| 14.08.2007 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.08.2007, Anpassung von Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 4 Abs. 6 lit. a Kurtaxen Gimmelwald. Inkrafttreten: 1.11.2007 |
| 03.12.2007 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2007, Anpassung der Einleitung und von Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 6a. Inkrafttreten: 01.01.2008 |
| 22.11.2010 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.10.2010, Anpassung Art. 3 Abs. 2 lit. c, Mürren, Aufhebung der Reduktion Mai, Oktober und November, Art. 10 Abs. 1, Gimmelwald und Stechelberg monatliche Abrechnung. Inkrafttreten: 01.01.2011 |